

**3836/J XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 07.05.2002**

**ANFRAGE**

der Abgeordneten Dr. Cap  
und GenossInnen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend die gerichtliche Strafbarkeit des Zerquetschens von Käfern oder Mücken

Der Tierschutz ist ein wichtiges Ziel in unserer Gesellschaft und einer ethisch ausgerichteten Werteordnung. Es war bisher aber auch unbestritten, dass in unserer Zivilisation der Tierschutz nicht verabsolutiert wurde, sondern der Schutz sich auf gewisse Tiere bezogen hat und auch für diese in einem gewissen Rahmen blieb. Anders als etwa in gewissen buddhistischen Denkrichtungen ist Tierschutz bei uns ein relativer Begriff, der sich - besonders was die strafrechtliche Dimension betrifft - bei der Pönalisierung von Handlungen daran orientiert, was ein durchschnittlich rechtstreuer Mensch als unerträglich empfinden würde.

Nach dem vom Bundesministerium für Justiz in die Begutachtung versandten Entwurf betreffend ein Strafrechtsänderungsgesetz 2002 soll beim § 222 StGB (Tierquälerei) eine deutliche Erweiterung des gerichtlichen Straftatbestandes erfolgen. Diese Erweiterung ist vertretbar, soweit unmissverständlich klargestellt wird, dass auch strafbar ist, "wer ein Tier aussetzt, obwohl es in der Freiheit zu leben unfähig ist", oder "wer ein Tier mit dem Vorsatz, dass ein Tier Qualen erleide, auf ein anderes hetzt".

Es ist aber fragwürdig, ob der Entwurf nicht dort deutlich über das Ziel schießt, wonach auch bestraft werden soll, "wer ein Tier ohne vernünftigen Grund tötet."

Gegen diese Erweiterung des gerichtlichen Straftatbestandes (gerichtliche Strafe bis zu einem Jahr) wurden bereits von wissenschaftlicher Seite ernste Einwände erhoben (siehe beiliegenden Artikel von o. Univ.-Prof. Dr. Klaus Schweighofer, Institut für Strafrecht und sonstige Kriminalwissenschaften der Universität Innsbruck, "Presse" vom 6. Mai 2002).

Es ist zu befürchten, dass aufgrund des neuen Gesetzestextes von der Praxis abgegangen wird, dass Tierquälerei nur an Wirbeltieren begangen werden kann. Vielmehr könnte es bei großzügiger Auslegung der vom Justizminister vorgeschlagenen Formulierung dazu kommen,

dass jemand bis zu einem Jahr ins Gefängnis geschickt wird, weil er einen Käfer zertreten oder mit einer Fliegenklappe eine Stubenfliege zerquetscht hat.

Es ist keineswegs die Absicht der unterzeichneten Abgeordneten, die wichtige Frage des Tierschutzes nicht mit dem gebotenen Ernst zu behandeln. Tatsache ist aber immerhin, dass ein ordentlicher Univ. Prof. in einer seriösen Tageszeitung befürchtet, dass "die Tatbestandsbeschreibung zu unbestimmt ist und den Strafverfolgungsbehörden einen viel zu großen Spielraum lässt" und er somit die Gefahr sieht, "dass es zur Verfolgung geradezu lächerlicher, jedenfalls nicht strafwürdiger Handlungen kommt". Es stellt sich somit die ernsthafte Frage, ob der Justizminister bei seinem Konzept der größtmöglichen Kriminalisierung aller Lebensbereiche nicht wieder einmal einen großen Schritt zu weit gegangen ist.

In diesem Sinn stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz nachstehende

#### **Anfrage:**

1. Sind Sie der Auffassung von Univ. Prof. Dr. Klaus Schweighofer, dass durch Ihren Vorschlag eines neuen § 222 StGB die Gefahr entstehe, "dass es zur Verfolgung gerade zu lächerlicher, jedenfalls nicht strafwürdiger Handlungen kommt."?
2. Nach der geltenden Gesetzeslage wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass Tierquälerei nur an Wirbeltieren begangen werden kann. Beabsichtigen Sie, dass künftig auch Mücken, Käfer oder Stubenfliegen "nicht ohne vernünftigen Grund" getötet werden dürfen und wenn so etwas passiert, dass gerichtliche Strafen bis zu einem Jahr ausgesprochen werden?
3. Wann wäre das Erschlagen einer Stubenfliege nach Ihrem Gesetzesvorschlag "grundlos" und wann liegt ein "vernünftiger Grund" vor?
4. Wird es künftig strafbar sein, im Keller Mäusefallen aufzustellen, um den Keller mäusefrei zu bekommen oder liegt diesbezüglich "ein vernünftiger Grund" vor?
5. Wie ist der gleiche Tatbestand (Aufstellen von Mäusefallen) zu sehen, wenn die Mäusefallen außerhalb des Hauses aufgestellt werde, weil jemand Mäuse nicht mag?

6. Soll das Versprühen von Insektenvertilgungsmitteln gerichtlich strafbar sein? Wann liegt hier ein "vernünftiger Grund" vor?
7. Wird das Betreiben von technischen Einrichtungen in Schanigärten, durch welche Gelsen und andere Insekten getötet werden, künftig unter gerichtliche Strafe gestellt?
8. Wird das Töten von Rotwild, Hasen, Fasanen, etc. rein aus Jagdleidenschaft - selbst bei Besitz eines Jagdscheines - künftig unter gerichtliche Strafe gestellt?
9. Liegt bei der fachgerechten Tötung eines Tieres aus religiösen Gründen ein "vernünftiger Grund" im Sinne Ihres Gesetzesvorschlages vor?
10. Warum ist die Tatbestandsbeschreibung ("Töten eines Tieres ohne vernünftigen Grund") derart unbestimmt?
11. Ist es beabsichtigt, dass durch diese Unbestimmtheit den Strafverfolgungsbehörden ein außerordentlich großer Spielraum eingeräumt wird?
12. Wenn ja: worin besteht diese Absicht?

**Zeitungsausschnitt konnte nicht gescannt werden !!**